

Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement – Gebührentarif gültig ab 1. August 2024

Donnerstag, 28. März 2024

Inhalt

A. Gebühren.....	2
A.1. Grundsatz.....	2
A.2. Allgemeine Gebühren	2
A.3. Grabplatzgebühren	3
A.4. Gebühren Familiengrab	3
A.5. Beisetzung Einheimische.....	3
A.6. Kostenerlass bei Wegzug infolge Eintritts in eine Pflegeinstitution.....	4
A.7. Nachträgliche Beisetzung Auswärtiger.....	4
B. Kosten der Hinterbliebenen	4
B.1. Grundsatz.....	4
B.2. Mittellos Verstorbene	4
B.3. Änderungen des Gebührentarifs.....	4
C. Schlussbestimmungen	5
E.5. Inkrafttreten, Aufhebung geltendes Recht	5

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt,

gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Zurzach vom XXXX

folgenden Anhang:

A. Gebühren

A.1. Grundsatz

Als «Einheimische» in diesem Anhang gilt die Bevölkerung der Gemeinde Zurzach gemäss B.3. Abs. 1-3 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

A.2. Allgemeine Gebühren

	Einheimische	Auswärtige	Bemerkungen
Miete Abdankungshalle (Bad Zurzach)	Kostenlos	CHF 100	
Miete Kapelle (Böbikon)	Kostenlos	CHF 300	
Beisetzung im Urnengrab / Gemeinschaftsgrab	Kostenlos	CHF 64 / Stunde	Aufwand ca. 3 h
Beisetzung in der Urnenwand (Bad Zurzach)	Kostenlos	CHF 64 / Stunde	Aufwand ca. 2 h
Beisetzung in der anonymen Grabstätte	Kostenlos	CHF 64 / Stunde	Aufwand ca. 1 h
Beisetzung Erdbestattung	Kostenlos	CHF 64 / Stunde	Aufwand ca. 10 h
Graböffnung Erdbestattung	Kostenlos	Zu Lasten Angehörige	Gem. Rechnung Dienstleister
Miete Kühlzelle (Bad Zurzach)	Kostenlos	CHF 50 / Tag	
Grabkreuz	Kostenlos	CHF 60	
Sonstiger Unterhaltsaufwand	CHF 64 / Stunde	CHF 64 / Stunde	

A.3. Grabplatzgebühren

	Einheimische	Auswärtige	Bemerkungen
Urnen-Reihengrab	Kostenlos	CHF 1'000	
Gemeinschaftsgrab	Kostenlos	CHF 1'000	
Urnenwand	Kostenlos	CHF 1'000	
Anonyme Grabstätte	Kostenlos	CHF 500	
Kindergrab	Kostenlos	CHF 1'000	
Erdbestattungs-Reihengrab	Kostenlos	CHF 2'000	
Erdbestattungs-Reihengrab für Muslime	Kostenlos	CHF 2'000	

A.4. Gebühren Familiengrab

Grösse Familiengrab	Einheimische	Auswärtige	Bemerkungen
180 cm / 300 cm	CHF 2'500	CHF 4'000	2 Erdbestattungen
360 cm / 300 cm	CHF 5'000	CHF 8'000	4 Erdbestattungen
480 cm / 300 cm	CHF 7'500	CHF 12'000	6 Erdbestattungen
640 cm / 300 cm	CHF 10'000	CHF 16'000	8 Erdbestattungen
Verlängerung Mietdauer	Anteilmässig	Anteilmässig	

A.5. Beisetzung Einheimische

1. Personen mit Hauptwohnsitz in Zurzach bezahlen – unter Voraussetzung der entsprechenden Bewilligung durch die Abteilung Kanzlei – keine Grabplatzgebühren für die Beisetzung in einer anderen Ortschaft der Gemeinde Zurzach.
2. Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet.
3. Es werden keine Beiträge an Beisetzungen in anderen Gemeinden geleistet.

A.6. Kostenerlass bei Wegzug infolge Eintritts in eine Pflegeinstitution

Die Kosten von auswärtigen Bestattungen (Tarif «Auswärtig») werden erlassen, sofern folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Es wurde eine Bewilligung für die auswärtige Bestattung gem. B.4. des Bestattungs- und Friedhofsreglement erteilt.
2. Der Wegzug der verstorbenen Person erfolgte aufgrund des Eintritts in eine Pflegeinstitution.
3. Der Wegzug der verstorbenen Person liegt maximal fünf Jahre zurück.
4. Die verstorbene Person war vor dem Wegzug mindestens 20 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Zurzach gemeldet.

A.7. Nachträgliche Beisetzung Auswärtiger

Für die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber werden keine Grabplatzgebühren erhoben, sondern lediglich der Bestattungsaufwand verrechnet.

B. Kosten der Hinterbliebenen

B.1. Grundsatz

Alle unter «A. Gebühren» nicht aufgeführten Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

B.2. Mittellos Verstorbene

1. Die Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
2. Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.
3. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinde.

B.3. Änderungen des Gebührentarifs

1. Änderungen aufgrund veränderter Grundlagen (Teuerungen, externe Dienstleistungen) sowie Änderungen des Leistungsumfangs zugunsten oder zulasten der Friedhof-Betriebsrechnung aus anderen Gründen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Zurzach.

C. Schlussbestimmungen

E.5. Inkrafttreten, Aufhebung geltendes Recht

Der Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Dieser Anhang ersetzt alle bisherigen Gebührentarife:

- Anhang 1 (Gebührentarif) zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bad Zurzach
- Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Baldingen
- Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Böbikon
- Anhang 1 zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach

Zurzach, XX. XX XXXX